

Geschäftsnummer:  
1 S 30/09  
5 C 239/08  
Amtsgericht  
Ellwangen



Verkündet am  
19. Juni 2009

[Redacted]  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Landgericht Ellwangen

1. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

### Urteil

|                             |  |                           |  |                           |  |
|-----------------------------|--|---------------------------|--|---------------------------|--|
| Kopie an Mdt.:<br>Kenntnis. |  | Kopie an Mdt.:<br>Zahlung |  | Kopie an Mdt.:<br>Rückst. |  |
| Stellungn.                  |  | WV:                       |  | zDA                       |  |
| <b>EINGEGANGEN</b>          |  |                           |  |                           |  |
| 19. Okt. 2009               |  |                           |  |                           |  |
| Anwältin<br>Gzap            |  |                           |  |                           |  |
| [Handwritten Signature]     |  |                           |  |                           |  |

Im Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

wegen Berufung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Ellwangen auf die mündliche Verhandlung vom  
3. Juni 2009 unter Mitwirkung von

[Redacted]

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Ellwangen vom 30. Januar 2009 abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 910,35 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 2. Mai 2008 sowie 140,50 Euro zu bezahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert 2. Instanz: 910,35 Euro

## **Gründe**

(§§ 543, 313 a ZPO)

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 910,35 Euro nebst Zinsen, Mahnkosten und vorgegerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 910,35 Euro gemäß § 631 Absatz 1 BGB aufgrund des geschlossenen Werbevertrages vom 9. November 2007 (Anlage K 1) für die im März 2008 erschienene Ausgabe der Infoprospektserie „Verbraucherinfo“.

Zwischen den Parteien wurde ein wirksamer Werbevertrag abgeschlossen. Voraussetzung für einen wirksamen Werbevertrag sind zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, die eine Einigung über die vertragswesentlichen Punkte enthalten. Bei einem Werbevertrag ist eine Einigung über den geschuldeten Erfolg erforderlich. Der geschuldete Erfolg liegt in der fehlerfreien der Vereinbarung entsprechenden Veröffentlichung der vom Besteller nach Form und Inhalt festgelegten Anzeige in einer bei Vertragsschluss feststehenden Auflagenhöhe auf eine bestimmte Weise. Geschuldet ist die der Vereinbarung entsprechende Veröffentlichung der bestellten Anzeige nach Wortlaut, Schriftbild und sonstiger Ausgestaltung.

Die Parteien haben eine Einigung über die wesentlichen Punkte des Werbevertrages (Vergütung, genaue Ausgestaltung der Werbeanzeige, Erscheinungsweise, Auflagenhöhe und Verteilungsgebiet der „Verbraucherinfo“) erzielt. Die Höhe der für jede Auflage geschuldeten Vergütung ist der Vereinbarung ebenso wie der Umfang des geschuldeten Erfolges zu entnehmen. Die Parteien vereinbarten - wie sich aus der Anlage K1 ergibt - eine Verteilung von vier Auflagen innerhalb eines Jahres alle drei Monate zu je 1000 Stück in der Postleitzahlenregion 7xxxx durch Postwurfsendungen der Deutschen Post AG, wobei bei den Verteilungsschwerpunkten die Einzugsgebiete der einzelnen Inserenten durch die Klägerin angemessen zu berücksichtigen sind und als Einzugsgebiet rund 100 km um den Geschäftssitz des Kunden gelten. Damit ist der geschuldete Leistungsumfang und insbesondere das Verteilungsgebiet der Infoprospektserie „Verbraucherinfo“

im kaufmännischen Verkehr unter Berücksichtigung des zulässigen Leistungsbestimmungsrechts der Klägerin entgegen der Ansicht des Beklagten ausreichend transparent bestimmt. Der Postleitzahlenbereich 7xxxx ist zwar recht weit gefasst, wird aber durch das vereinbarte Leistungsbestimmungsrecht und die vereinbarte Berücksichtigung des Einzugsgebietes von rund 100 km bei der Bildung der Verteilungsschwerpunkte in ausreichendem Maße begrenzt.

Nach § 631 Absatz 1 BGB schuldet der Beklagte der Klägerin aufgrund des Vertrages als vereinbarte Vergütung insgesamt 910,35 Euro (für zwei Anzeigenfelder jeweils 269,00 Euro zuzüglich Farbpauschale in Höhe von 77,00 Euro, Satzpauschale in Höhe von 123,00 Euro und Versandpauschale in Höhe von 27,00 Euro jeweils zuzüglich Umsatzsteuer). Aufgrund der ausdrücklichen Vereinbarung „ pro Auflage“ wird auch die Satzpauschale für jede der vier vereinbarten Auflagen geschuldet.

Der Anspruch der Klägerin ist auch fällig. Der Vergütungsanspruch ist nach der vertraglichen Vereinbarung, die der gesetzlichen Regelung der §§ 641, 646 BGB entspricht, mit der Einlieferung fällig. Die Einlieferung erfolgte - wie sich aus der Anlage K2 ergibt - am 31. März 2008.

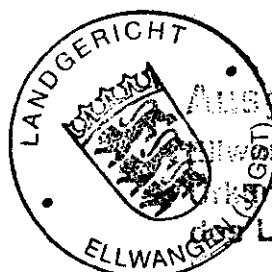
Auch das weitere Vorbringen des Beklagten führt zu keiner anderen Beurteilung. Rechtserhebliche Einwendungen oder Einreden stehen dem Beklagten nicht zu. Die Klägerin hat ihre Leistung mangelfrei erbracht und die geschuldete Anzahl von Exemplaren im Einzugsgebiet versandt. Der Zeuge [REDACTED], der Ehemann der Geschäftsführerin der Klägerin ist, hat im Rahmen seiner Vernehmung glaubhaft und nachvollziehbar angegeben, dass der von ihm im Rahmen seiner Vernehmung dem Gericht vorgelegte Infoprospekt erstellt wurde und in dieser Form versandt wurde. Der Zeuge hat seine Angaben unter Bezugnahme auf die bei ihm vorhandenen Unterlagen gemacht und konnte dem Gericht eine Mehrfertigung des Originalprospektes, wie er in den Versand kam, vorlegen. Er konnte auch nachvollziehbar erklären, warum es bei dem teilweise geschwärzten und dem Beklagten übersandten Exemplar zu den Verwischungen kam. Für das Gericht bestehen keinerlei Anhaltspunkte, die zu Zweifeln an den Angaben des Zeugen Anlass geben. Ein Mangel des Werks der Klägerin liegt demnach nicht vor. Insbesondere die vom Beklagten behaupteten Mängel liegen nicht vor. Der Beklagte hat zwar behauptet, dass seine Adresse und eine Email Adresse nicht lesbar gedruckt ge-

wesen seien. Zudem seien weitere Wörter in der Anzeige des Beklagten nur schlecht zu lesen und die dem Beklagten als Logo dienenden Farbstreifen seien zudem oben und unten heller als in der Mitte gedruckt und entsprächen insoweit nicht der Vorgabe. Diese Behauptungen sind jedoch widerlegt.

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass - wie vom Beklagtenvertreter erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 2009 angesprochen - die Telefonnummern abweichend vom Vertrag (Anlage K 1) abgedruckt sind. Die abgedruckte Anzeige entspricht dem Korrekturabzug (Anlage K 7), der an den Beklagten mit der ersten gestellten und vom Beklagten bezahlten Rechnung übersandt worden war. Dass dem Beklagten vor Druck der ersten Auflage am 27. November 2007 dieser Korrekturabzug übersandt wurde, hat der Beklagte in der ersten Instanz nicht bestritten. Dass Beanstandungen erhoben wurden, hat er nicht dargelegt. Soweit in der mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2009 erstmals behauptet wurde, dass der Beklagte diesen Korrekturabzug nicht erhalten habe, ist dieses neue Vorbringen gemäß § 531 Absatz 2 ZPO nicht zuzulassen. Nachdem Einwendungen gegen den Korrekturabzug nicht erhoben wurden, ist es treuwidrig, sich auf zuvor nicht beanstandete Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag zu berufen.

Der Anspruch auf die Nebenforderungen folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB. Das Gericht schätzt die Aufwendungen der Klägerin für die Mahnungen vom 2. Mai 2008 und 9. Mai 2008 gemäß § 287 ZPO auf 10,00 Euro. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin für die Tätigkeit der Klägervertreter betragen 130,50 Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 ZPO liegen nicht vor.



Ausgefertigt: ~~Beglaubigt~~  
14. Okt. 2009  
Landgerichts